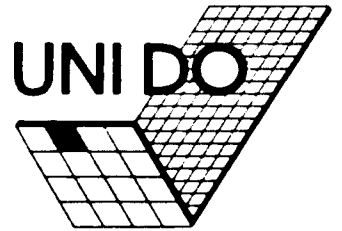


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 14/91

Dortmund, 09.12.1991

Inhalt:

Nichtamtlicher Teil

UNIVERSITÄT
DORTMUND

10. DEZ. 1991

ZR 1121

eingegangen

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für
den Studiengang Informatik an der Universität Dortmund
vom 3. September 1991

Seite 1

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschafts-
wissenschaften an der Universität Dortmund
vom 19. September 1991

Seite 2 - 8

Nichtamtlicher Teil

Satzung
zur nderung der Diplomprufungsordnung
fur den Studiengang Informatik
an der Universitat Dortmund
Vom 3. September 1991

Der Senat der Universitat Dortmund hat in seiner 332. Sitzung am 4. Juli 1991 nderungen zu den Anlagen 1 und 2 der Diplomprufungsordnung fur den Studiengang Informatik an der Universitat Dortmund vom 30. Oktober 1990 (GABI.NW. S. 674/ Amtliche Mitteilungen der Universitat Dortmund Nr. 1/91 vom 7. Februar 1991) beschlossen. Diese nderungen hat das Ministerium fur Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erla vom 30. Juli 1991 - II A 6 - 8145.21 - genehmigt.

Die Veroffentlichung der Satzung zur nderung der Diplomprufungsordnung fur den Studiengang Informatik erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums fur Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI.NW. II S. 324). Die Satzung ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in Kraft getreten.

Sie wird wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

Satzung
zur nderung der Diplomprufungsordnung
fur den Studiengang Informatik
an der Universitat Dortmund
Vom 3. September 1991

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes uber die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geandert durch Gesetz vom 15. Marz 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universitat Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprufungsordnung fur den Studiengang Informatik an der Universitat Dortmund vom 30. Oktober 1990 (GABI. NW. S. 674) wird wie folgt geandert:

- Die in **Anlage 1** enthaltene Auflistung der Prufungsleistungen zur Diplom-Vorprufung im Nebenfach wird fur das Nebenfach Theoretische Medizin wie folgt gefat:

„Nebenfach“	Art und Dauer der Prufung	Prufungsgegenstand
Theoretische Medizin	mundliche Prufung	2 von 3 (insgesamt 13 SWS umfassenden) Gebieten

Gebiete: Physiologie I/II, Biologische Chemie I/II, Anatomie III*

- Die in **Anlage 2** enthaltene Auflistung der Prufungsleistungen zur Diplomprufung im Nebenfach wird fur das Nebenfach Theoretische Medizin wie folgt gefat:

„Nebenfach“	Art und Dauer der Prufung	Prufungsgegenstand
Theoretische Medizin	mundliche Prufung	6 aus 7 (insgesamt 13 SWS umfassenden) Gebieten

Gebiete: Grundlagen der Pharmakologie, Grundlagen der Pathologie, Grundlagen der Mikrobiologie, Grundlagen der Humangenetik und Populationsgenetik, okologisches Stoffgebiet, Grundlagen der Klinischen Chemie, Klinisches Propedeutikum

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums fur Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veroffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 29. 5. 1991 und des Senats der Universitat Dortmund vom 4. 7. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums fur Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 7. 1991 - II A 6-8145.21.

Dortmund, den 3. September 1991

Der Rektor
der Universitat Dortmund
Universitatsprofessor Dr. D. Muller-Bolting

Diplomprufungsordnung
fur den Studiengang Wirtschaftswissenschaften
an der Universitat Dortmund
Vom 19. September 1991

Der Senat der Universitat Dortmund hat in seiner 329. Sitzung am 25.04.1991 die Diplomprufungsordnung fur den Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universitat Dortmund beschlossen, die das Ministerium fur Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erla vom 21.05.1991 - II A 6-8145.42 - mit einer Magabe genehmigt hat. Der Magabe des Erlasses ist der Senat in seiner 333. Sitzung am 12.09.1991 beigetreten. Daruber hinaus hat der Senat in dieser Sitzung weitere nderungen der Diplomprufungsordnung beschlossen, auf die das Ministerium mit Erla vom 4. Oktober 1991 - II A 6-8145.42 - die bereits erteilte Genehmigung erstreckt hat.

Die Veroffentlichung der Diplomprufungsordnung fur den Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universitat Dortmund erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums fur Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW.II S. 324). Die Diplomprufungsordnung ist mit Wirkung vom 01.10.1991 in Kraft getreten.

Die vorgenannte Veroffentlichung wird nunmehr wie folgt hochschulintern bekannt gegeben:

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften
an der Universität Dortmund
Vom 18. September 1991**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrade
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung
- § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Klausurarbeiten
- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Aberkennung des Diplomgrades
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften. Durch die Diplomprüfung soll

festgestellt werden, ob der Kandidat*) die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

*) Mit Rücksicht auf die Lesbarkeit dieser Prüfungsordnung wird hier und im folgenden für alle Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Sie werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

**§ 2
Diplomgrade**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Dortmund den Diplomgrad „Diplom-Kaufmann“ („Dipl.-Kfm.“) bzw. „Diplom-Kauffrau“ („Dipl.-Kff.“) für die betriebswirtschaftliche Studienrichtung oder „Diplom-Ökonom“ bzw. „Diplom-Ökonomin“ („Dipl.-Ök.“) für die sozialwissenschaftliche Studienrichtung oder „Diplom-Volkswirt“ bzw. „Diplom-Volkswirtin“ („Dipl.-Volksw.“) für die volkswirtschaftliche Studienrichtung.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Das Studium umfaßt Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen im Umfang von insgesamt etwa 160 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich etwa 15 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt und das Prüfungsverfahren ist so geregelt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung werden durch Prüfungen gemäß § 11 bzw. § 17 erbracht. Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplomprüfung erfolgt über das Zentrale Prüfungsamt an den Prüfungsausschuß durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu den Prüfungen gemäß § 9 bzw. § 16. Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung. Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfung im Rahmen der Diplomprüfung. Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Für die Prüfungen werden Meldetermine vom Prüfungsausschuß festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben. Die Prüfungstermine für Klausurarbeiten werden mindestens drei Monate vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prü-

fungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuß bedient sich zur verwaltungsmäßigen Erledigung seiner Geschäfte des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Dortmund.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer können alle hauptberuflichen Professoren, Privatdozenten oder Hochschuldozenten des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Dortmund bestellt werden; in Ausnahmefällen können durch Beschluß des Fachbereichsrats auch andere Personen aus dem Personenkreis des § 92 Abs. 1 WissHG zu Prüfern bestellt werden. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit im Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Dortmund ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten durch Aushang die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Ökonomie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums

und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder eine verbindliche Prüfungsfrist überschritten wird (§ 11 Abs. 6 und § 17 Abs. 1).

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall vorbehaltlich des Absatzes 3 anzurechnen.

(3) Führt der Rücktritt oder das Versäumnis aus triftigem Grund bei den Fachprüfungen der Diplomprüfung zu einer derartigen Verlängerung des Verfahrens, daß ein hinreichender zeitlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Fachprüfungen nicht mehr gewahrt ist, entfällt die Anrechnung bereits vorliegender Prüfungsleistungen aus den Fachprüfungen ganz oder teilweise. Dies gilt auch für gemäß § 7 angerechnete Prüfungsleistungen. Der hinreichende zeitliche Zusammenhang ist grundsätzlich nicht mehr gewahrt, wenn nicht sämtliche Fachprüfungen innerhalb von vier unmittelbar aufeinander folgenden Prüfungsterminen erbracht worden sind. Soweit der hinreichende zeitliche Zusammenhang nicht gewahrt ist, werden bei der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens bestandene Prüfungsleistungen nur aus den drei unmittelbar vorangegangenen Prüfungsterminen angerechnet. Nicht anrechenbare bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht erbracht und sind erneut zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
3. an folgenden Lehrveranstaltungen (Propädeutika) nach näherer Bestimmung der Studienordnung erfolgreich teilgenommen hat:
 - 3.1 Technik des betrieblichen Rechnungswesens (ein Leistungsnachweis),
 - 3.2 Mathematischer Grundkurs I und II (zwei Leistungsnachweise),
 - 3.3 Einführung in die Elektronische Datenverarbeitung I und II (ein Leistungsnachweis),
 - 3.4 Einführung in die Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung (ein Leistungsnachweis).

Die genannten Leistungsnachweise sind spätestens bei der Meldung zur letzten der Fachprüfungen in einem der Fächer Betriebswirtschaftslehre, Soziologie oder Volkswirtschaftslehre vorzulegen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist mit der Meldung zur ersten Fachprüfung über das Zentrale Prüfungsamt an den Prüfungsausschuß in schriftlicher Form zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. Nachweise über das bisherige Studium,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder in einem verwandten Studiengang (z. B. Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsmathematik) nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Soweit sich ein Kandidat einer Diplom-Vorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ohne Erfolg unterzogen hat, gelten beim Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung an der Universität Dortmund die Vorschriften des § 14 dieser Prüfungsordnung.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 dessen Vorsitzender. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Kandidaten schriftlich, im Falle der Ablehnung mit einer Begründung mitgeteilt.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder in einem verwandten Studiengang (§ 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat sich bereits in einem anderen Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 3) verloren hat.

(3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß dem Prüfungsausschuß fristgerecht die nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 erforderlichen Leistungsnachweise vorliegen; andernfalls erlischt die Zulassung.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Prüfungsfächer:

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Recht,
3. Soziologie,
4. Statistik,
5. Volkswirtschaftslehre.

(3) Die Fachprüfung in Betriebswirtschaftslehre, Soziologie und Volkswirtschaftslehre besteht in jeweils einer vierstündigen Klausurarbeit. Die studienbegleitenden Prüfungen in den Fächern Recht und Statistik bestehen aus jeweils zwei zweistündigen Klausurarbeiten.

(4) Besteht eine Fachprüfung lediglich aus einer Klausurarbeit, hat der Kandidat sich vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 13 Abs. 2 nach der Wiederholung der Fachprüfung (§ 14) einer mündlichen Ergänzungsprüfung über den Stoff der klausurrelevanten Lehrveranstaltungen zu unterziehen. Besteht eine Fachprüfung aus zwei studienbegleitend zu erbringenden Klausurarbeiten, hat der Kandidat sich nach der zweiten Wiederholung einer Klausurarbeit, sofern auch diese mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, einer mündlichen Ergänzungsprüfung über den Stoff der jeweils klausurrelevanten Lehrveranstaltungen zu unterziehen. Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll in angemessener Zeit, frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse, abgenommen werden. Sie ist in demselben Prüfungstermin durchzuführen, in dem der zugehörige schriftliche Wiederholungsversuch erfolgreich blieb. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten §§ 13 und 21 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note der Klausurarbeit bestätigt oder die Note „ausreichend“ (4,0) festgesetzt.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(6) Die Diplom-Vorprüfung wird in den Prüfungsfächern Recht und Statistik in der Form studienbegleitender Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sind, abgelegt. Die Fachprüfungen in Betriebswirtschaftslehre, Soziologie und Volkswirtschaftslehre müssen in höchstens zwei unmittelbar aufeinander folgenden Prüfungsterminen absolviert werden. Andernfalls gelten diejenigen Fachprüfungen, die nicht fristgerecht absolviert wurden, als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat; die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuß. § 14 bleibt unberührt.

(7) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(8) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG ersetzt werden.

§ 12

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Dem Kandidaten sind mehrere Aufgaben zur Wahl zu stellen. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüfern mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Klausurtermin durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nichtöffentlich.

(4) Jede Klausurarbeit ist von mindestens zwei Prüfern gemäß § 13 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden durch Aushang bekanntgegeben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Besteht die Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, sind auch die Noten 4,3 und 4,7 ausgeschlossen.

(2) Die nicht gerundete Fachnote errechnet sich, wenn für ein Fach mehrere Prüfungsleistungen erforderlich sind, aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt. Bei studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen ist die Fachprüfung bestanden, wenn alle gemäß § 11 Abs. 3 für dieses Fach erforderlichen Klausurarbeiten mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet wurden.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nicht alle Fachprüfungen bestanden sind und keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr bestehen.

(5) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

(6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**§ 14
Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in einem der drei Prüfungsfächer Betriebswirtschaftslehre, Soziologie oder Volkswirtschaftslehre nur möglich, wenn der Kandidat bereits zwei dieser Fachprüfungen bestanden hat. Nicht bestandene Klausurarbeiten im Rahmen studienbegleitender Prüfungen in den Fächern Recht und Statistik können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.
- (2) Eine Wiederholungsprüfung soll zum Prüfungstermin des folgenden Semesters stattfinden.
- (3) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

**§ 15
Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

**§ 16
Zulassung**

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 6) bestanden hat;
 2. die Diplom-Vorprüfung in Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder eine gemäß § 7 Abs. 1 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
 3. zum Zeitpunkt der Meldung zur Diplomprüfung mindestens seit dem der Meldung vorangegangenen Semester an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist;
 4. die Leistungsnachweise gemäß Absatz 2 nach näherer Bestimmung der Studienordnung erbracht hat. Die Leistungsnachweise für ein Fach sind bei der Anmeldung zu diesem Prüfungsfach vorzulegen. Spätestens bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung müssen sämtliche erforderlichen Leistungsnachweise dem Prüfungsausschuß vorliegen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist die Erbringung von vier mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Leistungsnachweisen aus den Prüfungsfächern des Kandidaten. Hierbei dürfen höchstens zwei Leistungsnachweise aus demselben Fach vorgelegt werden; ein Leistungsnachweis ist aus dem in § 17 Abs. 2 Nr. 1.4 bzw. Nr. 2.4 bzw. Nr. 3.4 genannten Fach vorzulegen. Von den vier Leistungsnachweisen müssen mindestens zwei aus Seminaren verschiedener Prüfungsfächer stammen. Wählt der Kandidat das Fach Internationales Management, hat er darüber hinaus den Nachweis über ein Auslandspraktikum mit einer Dauer von insgesamt drei Monaten zu erbringen.
- (3) In dem Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen sind die gewählte Studienrichtung und die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 17 Abs. 2 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 22 zu bezeichnen.
- (4) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

**§ 17
Umfang und Art der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
 1. der Diplomarbeit,
 2. den Fachprüfungen.
- Die Diplomarbeit kann vor oder nach den Fachprüfungen angefertigt werden. Jede Fachprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit (§ 20) und einer mündlichen Prüfung (§ 21). Die Klausurarbeit und die mündliche Prüfung eines Prüfungsfaches sind in demselben Prüfungstermin zu erbringen; dabei geht die Klausurarbeit der zugehörigen mündlichen Prüfung voraus. Sämtliche Fachprüfungen müssen in höchstens

drei unmittelbar aufeinander folgenden Prüfungsterminen absolviert werden. Andernfalls gelten diejenigen Fachprüfungen, die nicht fristgerecht absolviert wurden, als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat; die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuß. § 24 bleibt unberührt.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung umfassen fünf Fächer, und zwar:

1. in der „betriebswirtschaftlichen Studienrichtung“:
 - 1.1 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
 - 1.2 eine spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß Absatz 3,
 - 1.3 eine weitere spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß Absatz 3,
 - 1.4 Allgemeine Soziologie oder Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
 - 1.5 ein Fach gemäß Absatz 6 Katalog A oder B, das aber verschieden sein muß von den Fächern Nummern 1.1 bis 1.4.

Die Prüfungsfächer sind so zu wählen, daß bei der Gesamtnotenberechnung gemäß § 23 Abs. 2 unter Berücksichtigung des Themas der Diplomarbeit mindestens vier der sieben Gewichtsanteile aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre oder Empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung oder Industriellen Logistik stammen;

2. in der „sozialwissenschaftlichen Studienrichtung“:
 - 2.1 Allgemeine Soziologie,
 - 2.2 eine spezielle Soziologie gemäß Absatz 4,
 - 2.3 eine weitere spezielle Soziologie gemäß Absatz 4,
 - 2.4 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
 - 2.5 ein Fach gemäß Absatz 6 Katalog A, das aber verschieden sein muß von den Fächern Nummern 2.1 bis 2.4;

3. in der „volkswirtschaftlichen Studienrichtung“:
 - 3.1 Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
 - 3.2 eine spezielle Volkswirtschaftslehre gemäß Absatz 5,
 - 3.3 eine weitere spezielle Volkswirtschaftslehre gemäß Absatz 5,
 - 3.4 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder Allgemeine Soziologie,
 - 3.5 ein Fach gemäß Absatz 6 Katalog A oder B, das aber verschieden sein muß von den Fächern Nummern 3.1 bis 3.4.

Die Prüfungsfächer sind so zu wählen, daß bei der Gesamtnotenberechnung gemäß § 23 Abs. 2 unter Berücksichtigung des Themas der Diplomarbeit mindestens vier der sieben Gewichtsanteile aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre oder Empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung stammen.

(3) Spezielle Betriebswirtschaftslehren sind:

1. Industriebetriebslehre,
2. Investition und Finanzierung,
3. Marketing,
4. Unternehmensführung,
5. Unternehmensrechnung und Controlling,
6. Wirtschaftsinformatik.

(4) Spezielle Soziologien sind:

1. Arbeitssoziologie,
2. Industriesoziologie.

(5) Spezielle Volkswirtschaftslehren sind:

1. Finanzwissenschaft,
2. Geld und Kredit,
3. Makroökonomie,
4. Mikroökonomie,
5. Wirtschaftspolitik.

(6) Sonstige Wahlpflichtfächer sind:

Katalog A:

1. Industriebetriebslehre,
2. Investition und Finanzierung,
3. Marketing,
4. Unternehmensführung,
5. Unternehmensrechnung und Controlling,
6. Wirtschaftsinformatik,
7. Arbeitssoziologie,
8. Industriesoziologie,
9. Finanzwissenschaft,
10. Geld und Kredit,
11. Makroökonomie,
12. Mikroökonomie,
13. Wirtschaftspolitik,
14. Internationales Management,
15. Operations Research,
16. Steuerlehre,
17. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
18. Allgemeine Soziologie,
19. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

Katalog B:

1. Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung,
2. Industrielle Logistik.

(7) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(8) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

**§ 18
Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre im Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hauptberuflich tätigen Professor, Privatdozenten oder Hochschuldozenten ausgegeben und betreut werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses und unter Beachtung des § 92 Abs. 1 WissHG kann die Diplomarbeit von einem Professor ausgegeben und betreut werden, der einem anderen Fachbereich der Universität Dortmund oder in begründeten Ausnahmefällen einer anderen Universität oder dem Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften als Honorarprofessor angehört; in diesen Fällen ist dem Kandidaten ein Professor des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften als Zweitbetreuer zuzuordnen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird aus den in § 17 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 bzw. Nr. 3 angeführten Fächern und unter Berücksichtigung der dort angeführten Einschränkungen gewählt.

(4) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Kann ein Kandidat keinen Betreuer benennen, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten dafür, daß er rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit und einen Betreuer erhält.

(6) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von höchstens vier Kandidaten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit zu stellen.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

**§ 19
Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Der erste Prüfer soll der Themasteller sein. Den zweiten Prüfer bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Mindestens ein Prüfer muß dem Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angehören. Die Bewertung durch jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(3) Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet ein Prüfer die Arbeit mit 4,0 oder besser, der andere mit 5,0, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(4) Unbeschadet von Absatz 2 Satz 2 bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dann einen zweiten Prüfer, wenn die Diplomarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist; Absatz 3 gilt entsprechend.

**§ 20
Klausurarbeiten**

Für die Klausurarbeiten im Rahmen der Diplomprüfung gilt § 12 entsprechend. Das Ergebnis der Klausurarbeit in einem Prüfungsfach ist dem Kandidaten mindestens 14 Tage vor der mündlichen Prüfung in diesem Fach mitzuteilen.

**§ 21
Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 5) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. In Gruppenprüfungen werden jeweils nicht mehr als vier Kandidaten gemeinsam zugelassen. Jeder Kandidat wird in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat der Prüfer den Beisitzer zu hören.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind für jeden Kandidaten in einem Protokoll festzuhalten, das der Beisitzer führt.

(5) Das Ergebnis der einzelnen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist das zusammen mit der Klausurarbeit erzielte Gesamtergebnis im Protokoll festzuhalten und dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Ergänzungsprüfung bekanntzugeben.

(6) An einer mündlichen Prüfung in einem Fach der Diplomprüfung kann nur teilnehmen, wer die Klausurarbeit dieses Faches geschrieben und sich dabei keines Verstoßes gegen § 8 Abs. 4 schuldig gemacht hat.

(7) Der Kandidat wird auf Antrag in den Prüfungsfächern der Diplomprüfung von der mündlichen Prüfung befreit, in denen seine Klausurarbeit mindestens mit der Note „befriedigend“ (3,0) bewertet worden ist. Der Antrag auf Befreiung ist zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin zu stellen; er ist unwiderruflich. In diesem Fall erhält der Kandidat die Note der Klausurarbeit als Fachnote.

(8) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

**§ 22
Zusatzfächer**

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

**§ 23
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Bildung der Fachnoten gilt, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder
2. eine Fachnote der in § 17 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 bzw. Nr. 3 angeführten Fächer „nicht ausreichend“ ist.

(2) Das Ergebnis der Prüfung wird aufgrund der Leistungen in der Diplomarbeit und in den in § 17 Abs. 2 genannten Prüfungsfächern bestimmt. Die Note eines Prüfungsfaches setzt sich zu gleichen Teilen aus der Bewertung der schriftlichen und mündlichen Leistungen zusammen. Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Fachnoten und der nicht gerundeten Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 13 Abs. 5 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen nicht gerundeten Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,15 ist. Das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ darf jedoch nicht erteilt werden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit wiederholt worden ist.

**§ 24
Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen oder ein Wechsel von Prüfungsfächern anläßlich einer Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 7 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner erster Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die Fachprüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden, wenn der Kandidat in mindestens einem der Prüfungsfächer mindestens die Fachnote „ausreichend“ (4,0) erhalten hat.

(3) Die Fristen des § 14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.